

Vereinsfischereiordnung der Fischerfreunde Eitting e.V.



Die Fischerfreunde Eitting e. V. geben für ihre Vereinsgewässer an die Mitglieder Fischerei-Erlaubnisscheine aus. Der Fischerei-Erlaubnisschein, neben dem auch ein staatlicher Fischereierlaubnisschein erforderlich ist, ist nur unter der Bedingung ausgestellt, dass die nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden. Werden sie verletzt, verliert der Erlaubnisschein ohne weiteres seine Gültigkeit und muss auf Anordnung zurückgegeben werden. Bei besonders schweren Verstößen gegen die gesetzlichen und Vereinsbestimmungen erfolgt außerdem der Ausschluss aus dem Verein. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist strafbar.

a) Gesetzliche Bestimmungen

1. Wer ohne gültigen Vereins-Fischerei-Erlaubnisschein und ohne staatlichen Fischereischein fischt, macht sich nach den zurzeit geltenden fischereigesetzlichen Bestimmungen strafbar.
2. Für verschiedene Fischarten sind gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße festgelegt, Fische, die während der Schonzeit oder untermäßig gefangen werden, müssen schonend in das Wasser zurückgesetzt werden.
3. Als Mindestmaß gilt die Länge des Fisches, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.
4. Der auf einen Namen ausgestellte Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins sowie der staatliche Fischereischein sind nicht übertragbar.
5. Tote Fische oder Fischinnereien dürfen nach dem Wasserhaushaltsgesetz nicht in das Fischwasser zurückgegeben werden. Sie sind nach Möglichkeit einzugraben. Tote Fische dürfen lediglich als Köder benutzt werden. Vom Ausnehmen und Schuppen der Fische an den Gewässern ist deshalb Abstand zu nehmen.
6. Laut §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes ist das Fischen mit lebenden Köderfischen verboten.
7. gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße siehe Tabelle des Fischereiverband Oberbayern im Anhang.

b) Vereinsvorschriften

1. Vereinsinterne Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Schonmaße sind der Gewässerordnung zu entnehmen.
2. Oberste Grundsätze eines jeden Fischers sind Waidgerechtigkeit und Kameradschaft am Wasser. Grobe Verstöße werden geahndet.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, den Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins für die Gewässer zu erwerben, soweit Erlaubnisscheine zur Verfügung stehen.
4. Die von der Regierung von Oberbayern für die Vereinsgewässer genehmigte Anzahl von Fischerei-Erlaubnisscheinen darf nicht überschritten werden.
5. Jeder Erlaubnisschein-Inhaber ist verpflichtet über seine Fänge in den Vereinsgewässern Buch zu führen (Gewässer, Fang Tag, Fischart, Gewicht, Länge) und bis spätestens zur Weihnachtsfeier dem Verein zur weiteren Auswertung bekanntzugeben.
6. (1) Das Fischen an dem Fließgewässer Eittinger Saubach ist ausschließlich mit 1 Handangel, 1 Anbissstelle mit Einzelhaken und künstlichem Köder (keine Forellenteige) erlaubt. Gestattet ist der Fischfang vom 01.05 – 30.09. und die Erlaubnis erstreckt sich auf eine gesonderte Tageskarte, die beschränkt vorhanden sind. Jeder aktive Fischer kann wöchentlich nur einmal (7 Tage Abstand) und im Fischereijahr höchstens viermal eine Tageskarte lösen. Der Tag der Befischung ist im Fangbuch (1 Seite) und der Tageskarte zu dokumentieren. Zwischen den beiden Brücken an der Unteren Hauptstraße ist das Fischen verboten. Die Fangbeschränkung beläuft sich auf max. 3 Edelfische Täglich. Gefangene Fische sind sofort in das Fangbuch einzutragen.

(2) An den Gewässern Eittinger Weiher II, Gutbrod Weiher, Alte Dorfen und Semptflutkanal darf mit 2 Handangeln gefischt werden. Neben der Hegene darf gleichzeitig eine weitere Handangel verwendet werden.
7. Das Umsetzen von Fischen — darunter fallen auch Köderfische — in andere Gewässer ist nur mit Zustimmung der Gewässerwarte zulässig.
8. Die Uferanlagen sind schonend zu behandeln. Verursachte Schäden gehen zu Lasten des Urhebers.
9. Den Kontrollanweisungen der Gewässerwarte und der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten (Ausweiskontrolle).
10. Jeder aktive Fischer bis 65 Jahre hat im Fischereijahr 10 Stunden an Arbeitseinsatz zu leisten und dies mit Gegenzeichnung eines Vorstandmitgliedes im Fangbuch nachzuweisen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind 20 EUR zu zahlen.
11. Jeder aktive Fischer hat im Fischereijahr an 2 Vereinsversammlungen (JVH, Monatsversammlung) anwesend zu sein. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Aushändigung des neuen Erlaubnisscheines erst in der Monatsversammlung im Juli des neuen Fischereijahres.

12. Passive Mitglieder erhalten Tageskarten soweit vorhanden für alle Gewässer außer Saubach, alte Dorfen und Semptflutkanal.
13. Bei Antragstellung einer Neuaufnahme ist bei Aktiven und Jungfischern eine Kopie des staatlichen Fischereischeins, bei Passiven ein Lichtbild erforderlich.
14. Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden.
15. Das Eisfischen ist verboten.
16. Kurzfristige Änderungen dieser Vereinsbestimmungen werden in den Monatsversammlungen bekannt gegeben und gelten verbindlich.
17. Jugendliche mit Fischerprüfung, die sich besonders hervorheben, können auf Weisung des Jugendwarts ohne Bürgen fischen.
18. Jungfischer, die nach dem 18. Lebensjahr zu den aktiven Fischern übergehen, können bis zum 21. Lebensjahr auf Antrag eine ermäßigte Jahreskarte zum Preis von 100,- € inkl. Mitgliedsbeitrag erhalten. Ausgeschlossen sind jedoch die Gewässer Saubach, alte Dorfen und Semptflutkanal.
19. Das Fangbuch, in Papierform oder Digital, sind gewissenhaft zu führen. Die Eintragungen im Papierfangbuch sind mit Kugelschreiber vorzunehmen. Es sind alle Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen, mit Datum, Gewässer, Fischart, Länge und Gewicht, sofort nach dem Fang einzeln in die entsprechende Seite einzutragen. Die Nichteintragung in das Fangbuch zieht in jedem Fall eine Ahndung nach sich. Das Fangbuch dient als Grundlage für Besitzmaßnahmen. Aus diesem Grunde sind die Aufzeichnungen gemäß den vorgedruckten/vorgegebenen Spalten/Zeilen der Reihenfolge nach genau zu führen. Das Papier Fangbuch ist bis spätestens zur Weihnachtsfeier des jeweiligen Kalenderjahres oder auf Anordnung der Vorstandschaft abzugeben. Grobe Verstöße werden geahndet.

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2026, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2025, in Kraft